



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Kinderrechte - Kinder von inhaftierten Eltern

Fortbildungsveranstaltung der DVJJ-Regionalgruppe Mecklenburg-
Vorpommern am 4. November 2024 in Bützow

Judith Feige, Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)

- Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands.
- Es trägt zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bei.
- Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status).

Monitoring- und Berichtserstattungsstellen

- Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (gemäß Artikel 33, Absatz 2 der Konvention) sowie dem Monitoring der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland betraut worden.
- Hierfür hat es die Monitoring-Stellen „Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention“ und „Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention“ eingerichtet.
- Sowie die Berichterstattungsstellen zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Erklär-Video: Was macht die Monitoring-Stelle UN-KRK?

<https://vimeo.com/user5384651>



UN-Kinderrechtskonvention

Blick der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des DIMR

Menschenrechtsverträge

1. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
2. Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
3. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965)
4. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
5. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe (1984)
- 6. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)**
7. Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen (2003)
8. Behindertenrechtskonvention (2006)
9. Konvention gegen Verschwindenlassen (2006)

Ratifizierung der UN-KRK in Deutschland

Inkrafttreten: Deutschland: **5. April 1992.** Der Bundestag hat mit Zustimmung (Art. 59 Absatz 2 GG) des Bundesrates das Gesetz zur UN-KRK beschlossen.

Rang: Per Zustimmungsgesetz, hat die UN-KRK den Rang eines einfachen Bundesgesetzes, d.h. dass Rechtsanwendungsorgane, Gerichte und die vollziehende Gewalt an die Bestimmungen der UN-KRK gebunden sind (Art. 20 Abs. 3 GG) + Gebot der völkerrechtskonformen Auslegung.

Staatenpflicht zur Umsetzung

- Die **Achtungspflicht** fordert, dass der Staat Kinder nicht an der **Ausübung ihrer Rechte** hindert.
- **Schutzpflichten** betreffen den **Schutz von vor Übergriffen** durch Dritte (auch ihre Eltern) oder wirtschaftliche Ausbeutung.
- **Gewährleistungspflichten** beziehen sich auf alle weiteren **Maßnahmen zur Umsetzung** der Kinderrechte wie z.B. Rechtsbehelfe, Infrastrukturmaßnahmen und soziale Leistungen.

Das Staatenberichtsverfahren

UN-Kinderrechtskonvention: Das Staatenberichtsverfahren kur... Link kopieren

Hausaufgaben
für
Deutschland:



WEITERE VIDEOS

●	...	✓
▲	...	✓
■	...	✗
★	...	✓
●	...	✓
●	...	✓
●	...	✗
■	...	✓
◆	...	✓

UN-Ausschuss: Empfehlungen an Deutschland



Kinder inhaftierter Eltern

Der **UN-Ausschuss** für die Rechte des Kindes **empfiehlt** der Vertragspartei (CRC/C/DEU/CO/5-6, 2022, Ziff. 28);

(a) die **Besuchsrechte** von Kindern inhaftierter Eltern zu gewährleisten, auch durch **häufigere und längere** Besuchszeiten, und die **Ergänzung** der Besuche durch regelmäßige Kontakte über das Internet, gemäß den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates zu Kindern inhaftierter Eltern (2018);

UN-Ausschuss: Empfehlungen an Deutschland

Kinder inhaftierter Eltern

(CRC/C/DEU/CO/5-6, 2022, Ziff. 28)



(b) unter **Beteiligung von Kindern inhaftierter Eltern** und deren Familien bestehende Richtlinien zu den Besuchsrechten dieser Kinder zu begutachten, um **bundesweite Standards** zu entwickeln, die sicherstellen, dass diese Kinder eine persönliche Beziehung zu ihren Eltern aufrecht erhalten können und **Zugang zu ausreichenden Angeboten** sowie sachgerechter **Unterstützung** haben.

Kinder von Inhaftierten

Vorgaben Vereinte Nationen

Artikel 3 UN-KRK

Vorrang Kindeswohl (best interests of the child)

(1) **Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen**, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, **ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt**, der **vorrangig** zu berücksichtigen ist.

Artikel 9 Absatz 3 UN-KRK

Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang

[...] (3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes , das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, **regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbaren Kontakt zu beiden Elternteilen** zu pflegen, **soweit dies nicht** dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, **wie etwa einer Freiheitsstrafe**, Landesverweisung [....] so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder ggf. einem anderen Familienangehörigen die **wesentlichen Auskünfte** über den Verbleib [...].

Familienbegriff

Obwohl sich Artikel 9 Absatz 3 UN-KRK im Wortlaut auf den Kontakt mit Eltern beschränkt, erstreckt sich der Inhalt auf alle Sorgeberechtigten, primären gesetzlichen Betreuungs- oder **gewohnten Bezugspersonen**, Pflegeeltern und Personen, **zu denen das Kind eine enge persönliche Beziehung hat.**

Kontaktmöglichkeiten von Kindern inhaftierter Eltern





Abfrage 2023 – Einblick in die Erkenntnisse

Zeitraum: April bis Juli 2023

Versand:

an 164 JVA – Teilnahme von 104

→ **Rücklauf: 63,4 Prozent**

ausgeschlossen wurden:

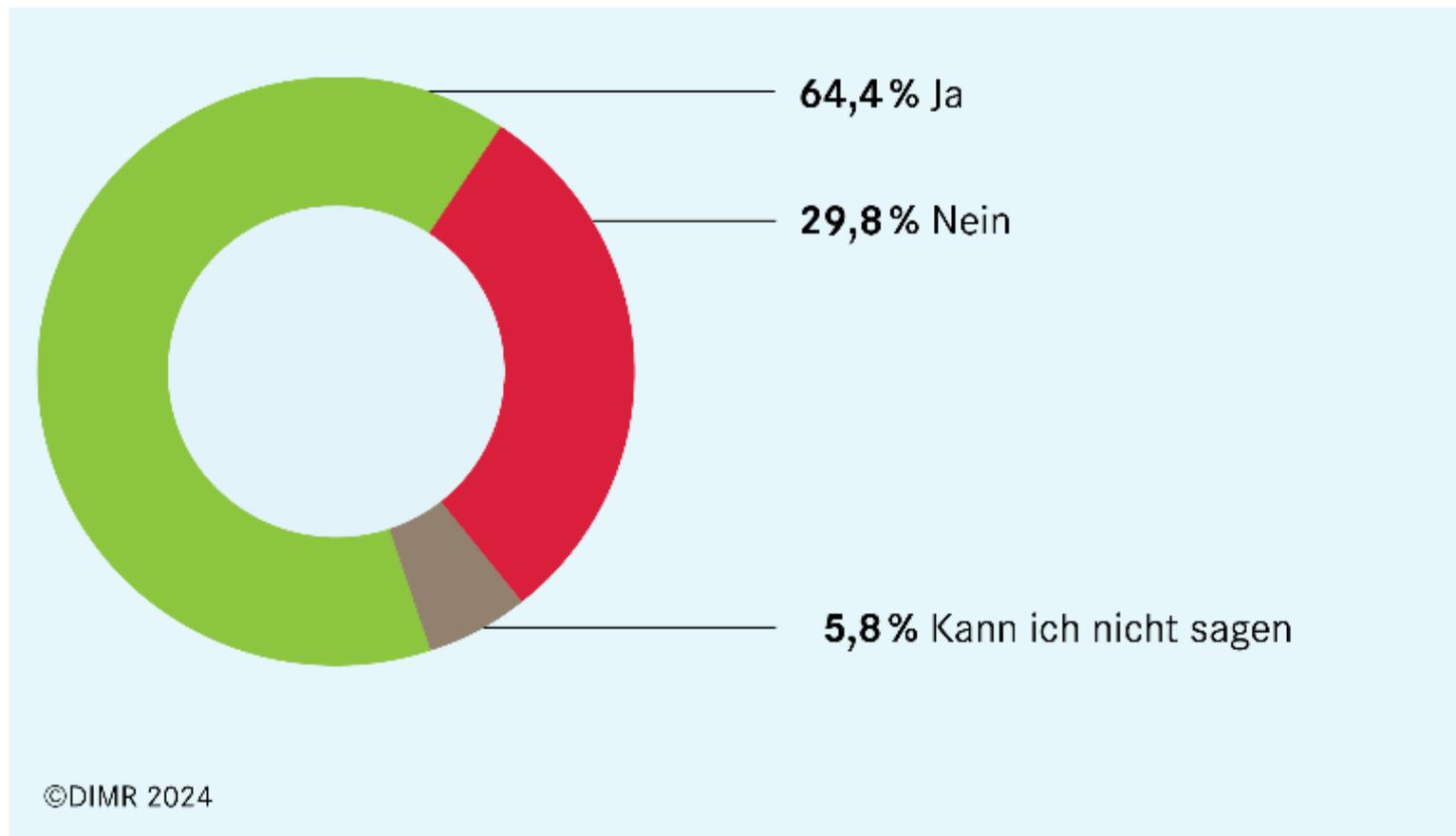
- Institutionen mit ausschließlich offenem Vollzug,
- Untersuchungshaft oder
- sozialtherapeutische Einrichtung des Justizvollzugs

Inhalt der Befragung:

- die gesetzliche Besuchszeitenregelung,
- mögliche weitere Besuchsangebote
- Kontaktmöglichkeiten über Telefon und Internet (Videotelefonie)

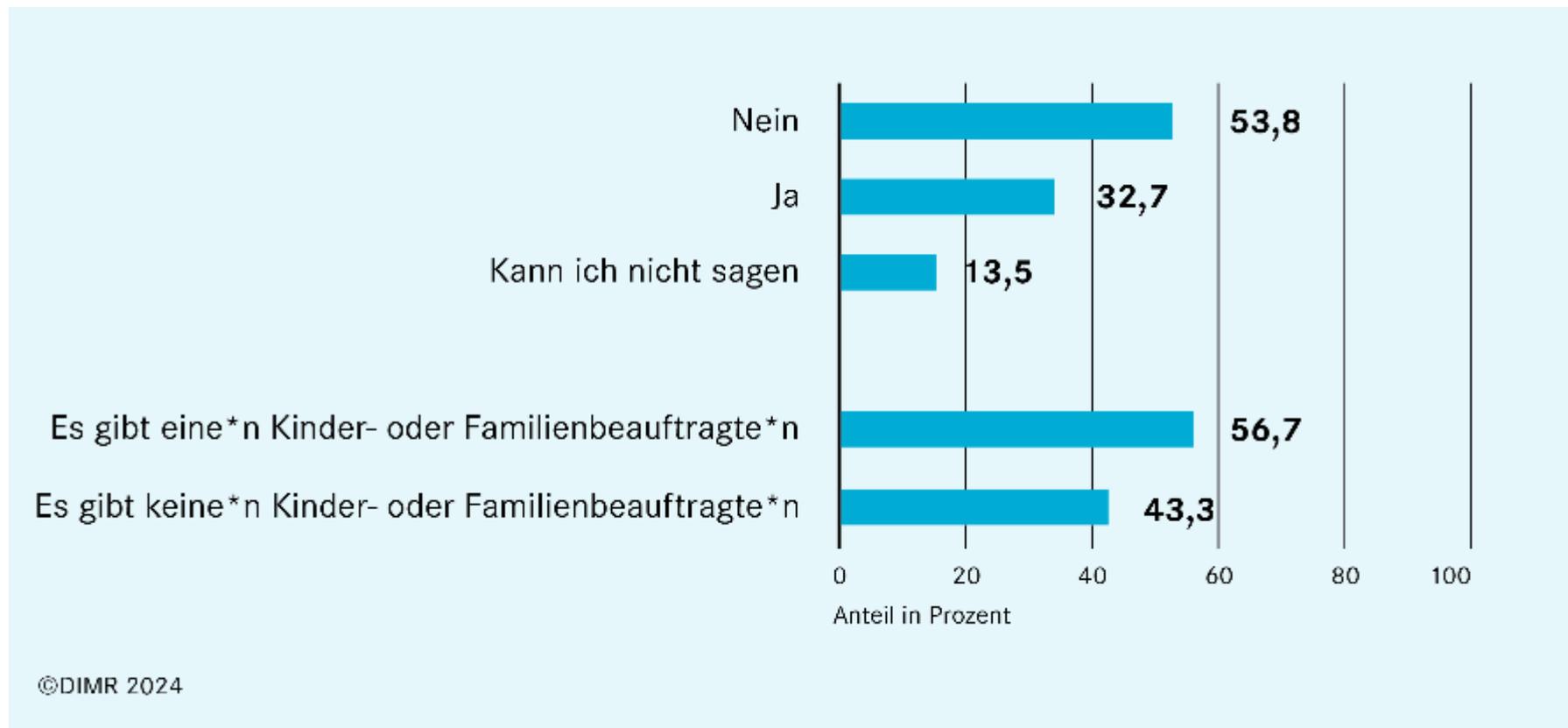
Informationsmaterialien für Kinder

Gibt es kindgerechte Materialien zur Aufklärung über die Haft?



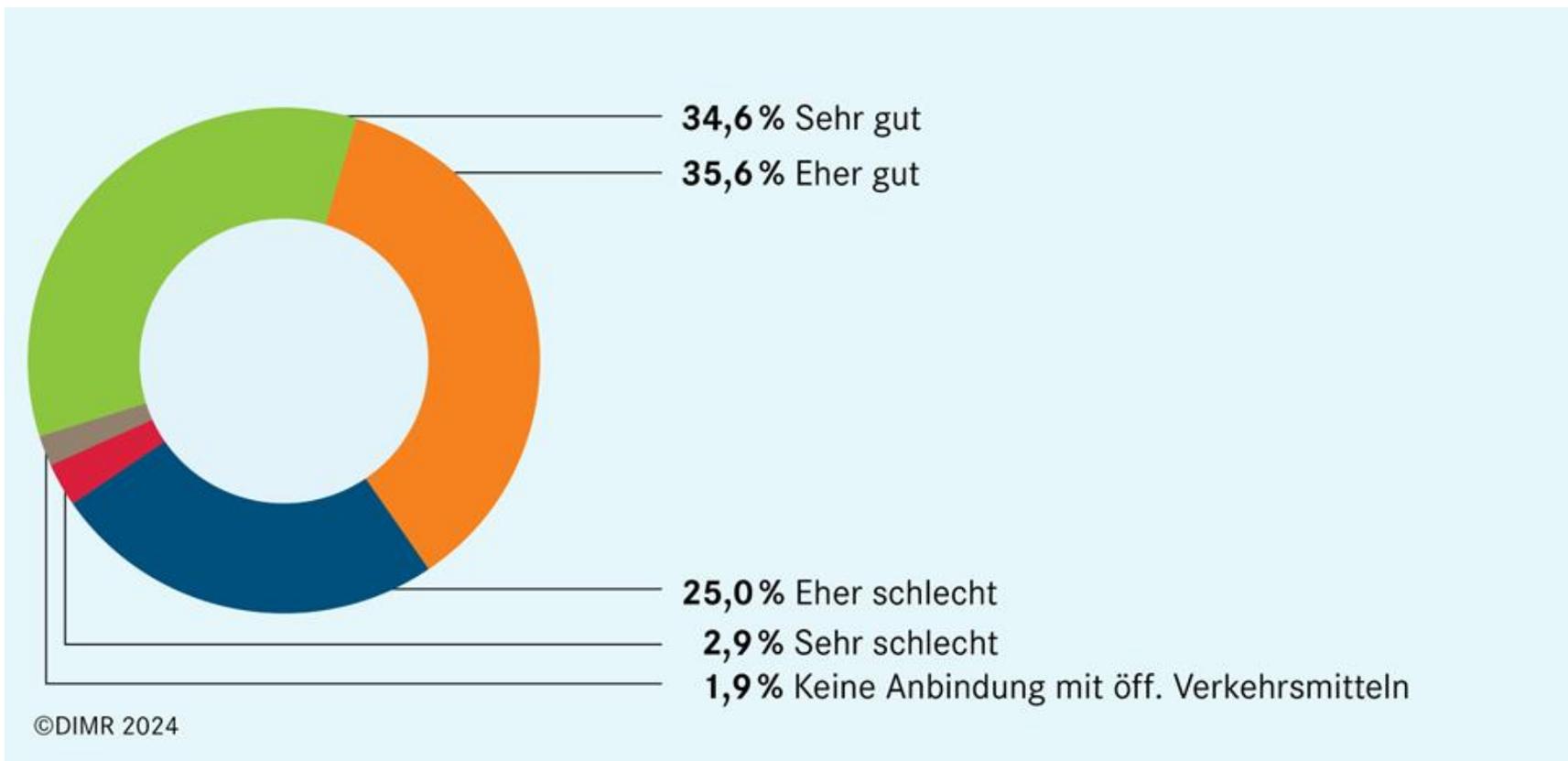
Kinderbeauftragte und Schulungen

Ist das Personal für den Besuch von Kindern sensibilisiert?



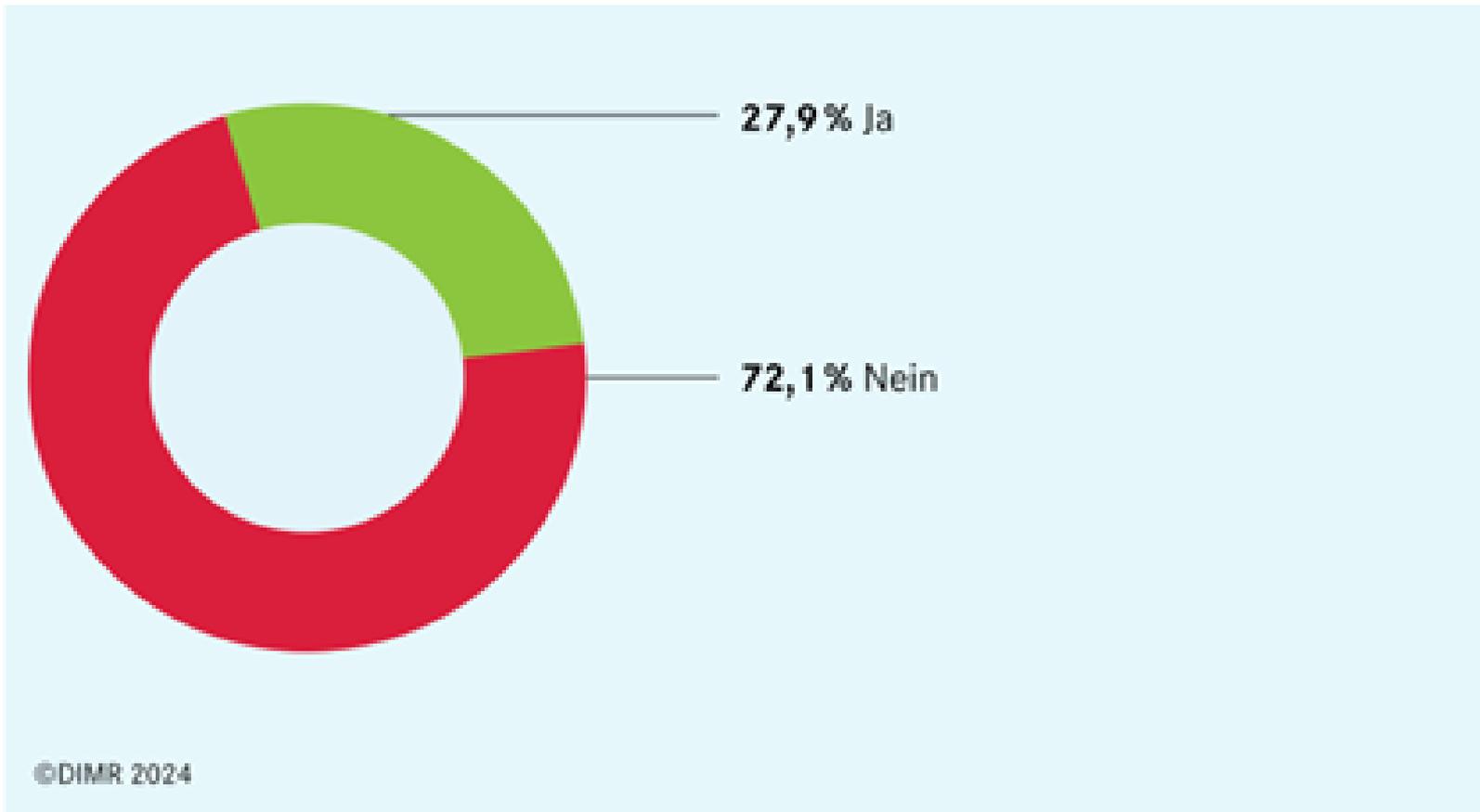
Erreichbarkeit der JVA

Ist die JVA mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar?



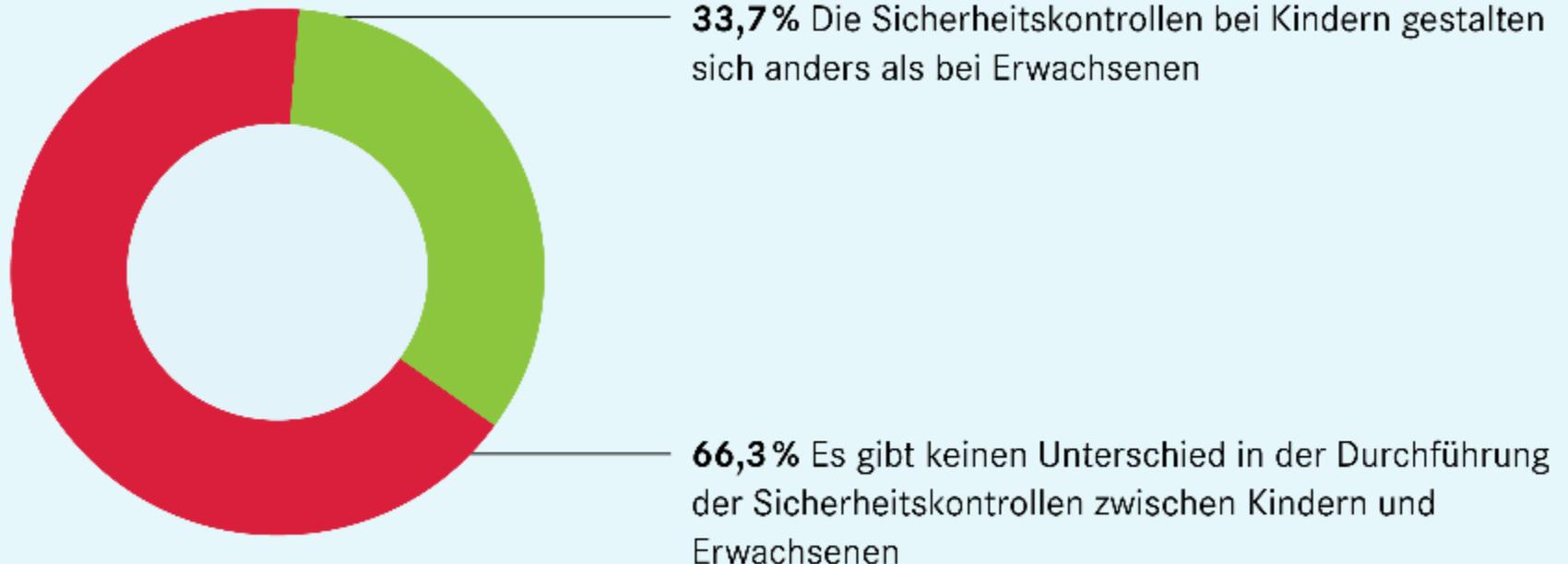
Besuchszeiten

Gibt es Ausnahmen bei den Besuchszeiten (Mo-Fr?)



Sicherheitskontrollen beim Zutritt

Gibt es andere Sicherheitskontrollen für Kinder vor Zutritt der JVA?



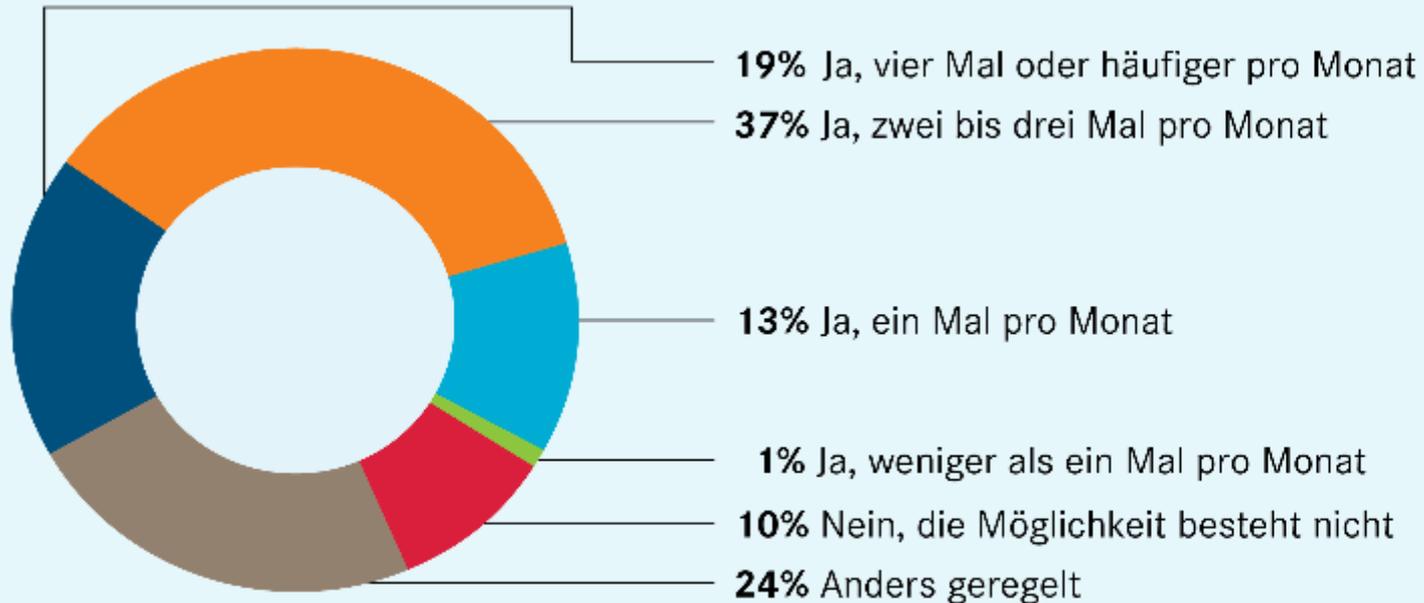
©DIMR 2024

Zwischenfazit

- spezifische Angebote für Besuche von Kindern sind nicht als verlässliche Struktur in jeder JVA vorhanden
- Sensibilisierung und Schulung des Personals zum Umgang mit Minderjährigen unterschiedlicher Altersstufen sollten in jeder JVA der Standard sein
- Kinder- und Familienbeauftragte sollte es in jeder JVA geben
- Gesetzlich geregelte Mindeststandards, kombiniert mit qualitativen Standards, für Besuche von Kindern sind wichtige Schritte

Videokommunikation

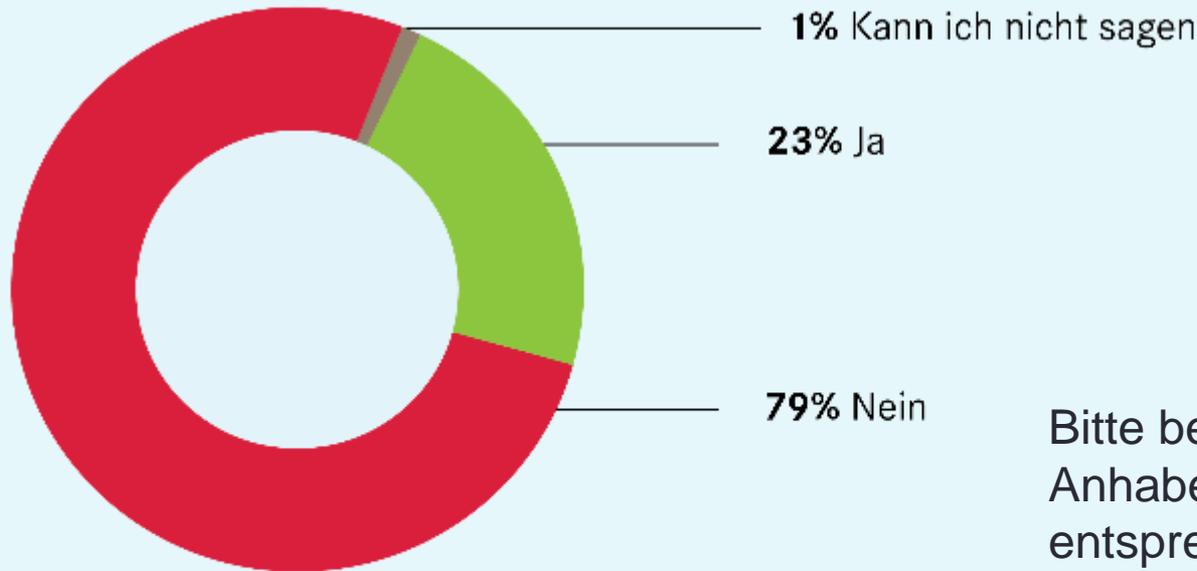
Gibt es Möglichkeiten für Videokommunikation?



©DIMR 2024

Weitere Kontaktaufnahme

Gibt es weitere Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme?



Bitte beachten Sie – die Anhaben auf dieser Folie entsprechen der Anzahl der Antworten, nicht Prozent n=103

©DIMR 2024

Zwischenfazit

- Über Telefon und Internet kann ein direkter Austausch stattfinden
- Videokommunikation ist in zwei Drittel der befragten JVA möglich, wird teilweise angerechnet
- Videokommunikation sollte immer eine Ergänzung und keine Alternative zu Besuchen sein
- kindgerechte Kommunikationsformate sollten weiter ausgebaut und getestet werden

Besuchszeiten für Kinder

→ 66 JVA (entspricht 63,5 Prozent)

Pro Monat (häufigste Angaben):

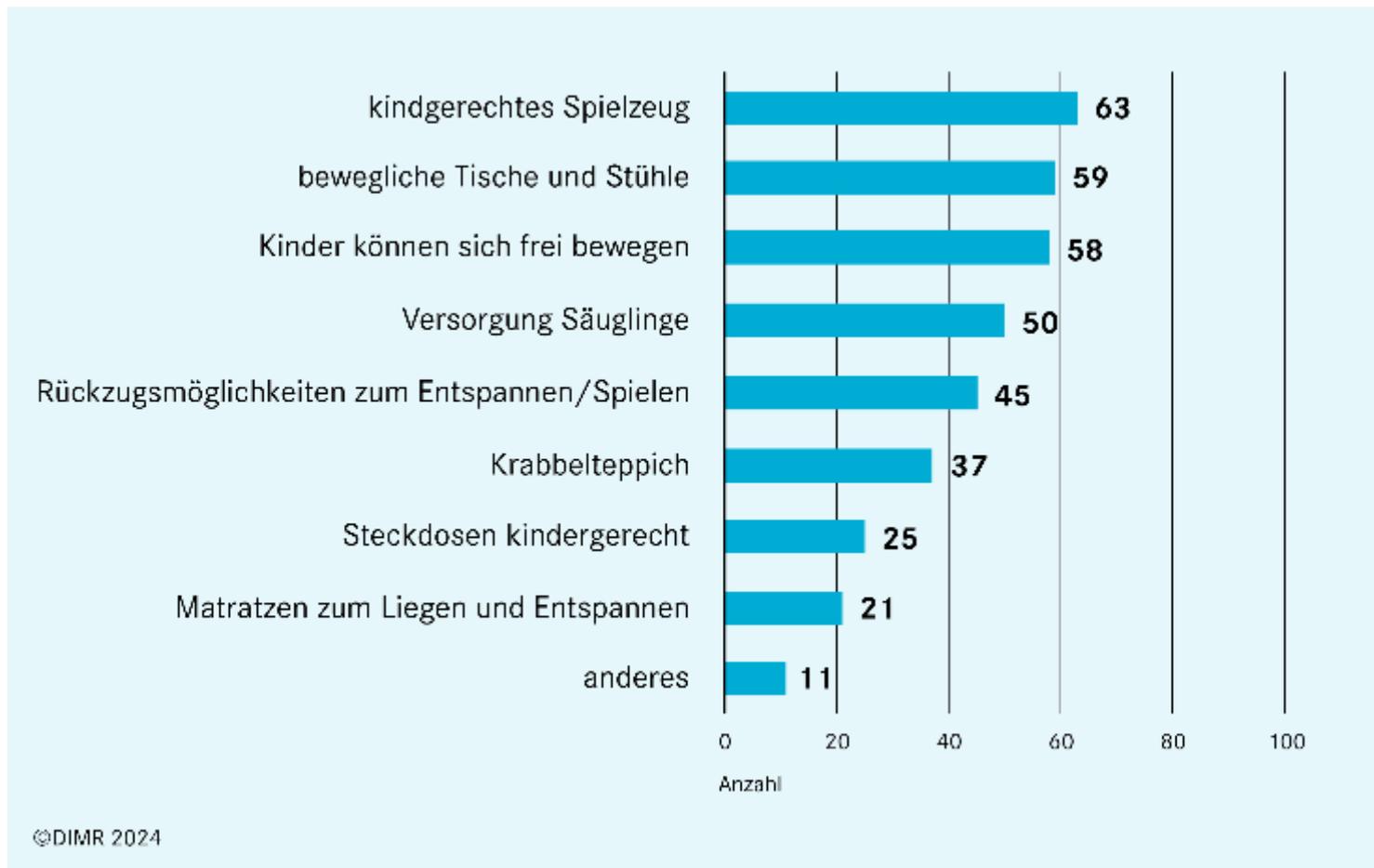
- 2-3 Stunden (19, n=66)
- 3-4 Stunden (9, n=66)
- Sonstige Antworten (24, n=66)

Verteilung pro Monat (häufigste Angaben):

- 1-3 Besuche
- 4+ Besuche (Ausnahmeregelungen)
- 7 JVA geben an keine Höchstgrenze an Besuchen
- andere Regelungen (14, n=64)

Ausstattung der Besuchsräume

Was trifft auf die Ausstattung der Räume zu?



Zwischenfazit

- Die Umfrage zeigt, dass keineswegs in jeder Anstalt verlässliche Strukturen für Kinder vorhanden sind.
 - Kontaktangebote die außerhalb der JVA stattfinden, sind selten.
 - Besuche finden nicht wöchentlich statt, so wie vom Europarat und KRK-Ausschuss empfohlen
- Es barf weiterer flächendeckender Bemühungen der Länder und JVAen

Auszug: Empfehlung der Monitoring-Stelle:

Gemäß Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention gilt es, Kindern den Kontakt zu ihrem inhaftierten Elternteil zu ermöglichen und unter Respekt der Kinder als Träger*innen eigener Rechte, diese auch über diese Möglichkeiten in einer kindgerechten Art & Weise zu informieren.

- Die Entwicklung von Minimalstandards in allen Bundesländern für Besuchszeiten von Kindern
- Kinderrechtebasierte Konzepte und Maßnahmen, die sich auf den Kontakt und die Beziehung zwischen Kindern und Jugendlichen und deren Eltern sowie enge Bezugspersonen beziehen
- Kinder- und Familienbeauftragte in jeder JVA + Schulungen
- Zusammenarbeit aller involvierten Stellen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe + JVA)

Vielen Dank!

Judith Feige
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin
Telefon: 030 259 359-0

un-krk@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de
Twitter: @DIMR_Berlin

Literatur 1/3

Bieganski, Justyna / Starke, Silvia / Urban, Mirjam (2013): Kinder von Inhaftierten. Auswirkungen, Risiken, Perspektiven. Ergebnisse und Empfehlungen der COPING-Studie. <https://www.netzwerk-kvi.de/wp-content/uploads/2021/06/Broschuere.pdf>

Bundesverfassungsgericht (2006): Beschluss vom 19. 09. 2006, Aktenzeichen 2 BvR 2115 / 01, Ziff. 52; sowie Cremer , Hendrik (2012): Die UN-Kinderrechtskonvention – Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 16

Deutscher Bundestag (29.11.2011): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Dörner, Ekin Deligöz, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/6984 – Situation von Kindern, deren Eltern in Haft sind. Drucksache 17/7231

Deutsches Institut für Menschenrechte (2017): Das Recht von Kindern auf Kontakt zu ihrem inhaftierten Elternteil. In: Deutsches Institut für Menschenrechte: Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2016 – Juni 2017. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß §2 Absatz 5 DIMRG. Kapitel 5, S. 79-91

Deutsches Institut für Menschenrechte (2019): Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern – Einblicke in den deutschen Justizvollzug.

Literatur 2/3

Europarat (2018a): 10.1 European Committee on Crime Problems (CDPC). Explanatory Memorandum to Recommendation CM/Rec(2018)5 concerning children with imprisoned parents. <https://rm.coe.int/explanatory-memorandum-to-cm-recommendation-2018-5-eng/16807b3439>

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2000): Elsholz v. Deutschland, Urteil vom 13.07.2000, Az. 25735/94.

Feige, Judith (2020): Die besten Interessen von Kindern von inhaftierten Eltern. In: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe:, Jg. 69, Heft 1/20.

Gerbig/Feige (2022): Das Wohl des Kindes bei Eltern in Haft. Recht auf Kontakt nach Artikel 9 UN-Kinderrechtskonvention.

Holthusen/Struck (2021): Kinder von Inhaftierten – eine Zielgruppe der Jugendhilfe, Forum E, Heft 4, S. 240-243

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 25./26. Mai 2023 in Potsdam. TOP 6.12 Kinder von inhaftierten Eltern. Antragsteller: BY, BE, HB, HH, HE, MV, NI, NW, S. Beschluss abrufbar unter [Nhttps://jfmk.de/wp-content/uploads/2023/07/TOP-6.12-Kinder-inhaftierter-Eltern.pdf](https://jfmk.de/wp-content/uploads/2023/07/TOP-6.12-Kinder-inhaftierter-Eltern.pdf)

Literatur 3/3

Möllers, Jutta (2022): Kinder von Inhaftierten eine Herausforderung für die Jugendhilfe. BAG-S 30. Jg. Heft 1/2022

UN, Committee on the Rights of the Child (2009): General Comment No 12. The right of the child to be heard, UN Doc. CRC/C/GC/12

UN, Committee on the Rights of the Child (2011): Report and recommendations of the Day of General Discussion on „children of incarcerated parents“.
<https://www.ohchr.org/documents/hrbodies/crc/discussions/2011/dgd2011reportandrecommendations.pdf>

UN, Committee on the Rights of the Child (2013): General Comment No 14 on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), UN Doc. CRC/C/GC/14

UN, Committee on the Rights of the Child (2022): Concluding observations on the combined fifth to sixth periodic reports of Germany, CRC/C/DEU/CO/5-6

Treffpunkt e.V. Nürnberg, Netzwerk Kinder inhaftierter Eltern - <https://www.treffpunkt-nbg.de/aktuelles/> sowie Initiierung von landesweiten Strukturentwicklungsprojekten zur Unterstützung von Kindern Inhaftierter - <https://www.netzwerk-kvi.de/strukturprojekt-kvi/>